

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BESCHLUSS ZUR EINSTELLUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS NACH RÜCKNAHME  
DER ANMELDUNG DURCH DEN MITGLIEDSTAAT

**Staatliche Beihilfe — Griechenland**

(Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

**Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der Anmeldung**

**Staatliche Beihilfe C 21/09 — (ex N 105/08, ex N 168/08 und ex N 169/08) — Griechenland**

**Staatliche Finanzierung von Infrastruktur und Ausrüstung im Hafen von Piräus — unter N 169/08  
bekanntgegebene Maßnahme**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 402/10)

Die Kommission hat beschlossen, das am 13. Juli 2009 eingeleitete förmliche Prüfverfahren <sup>(1)</sup> nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV bezüglich der (unter N 169/08 bekanntgegebenen) Finanzierung der Beschaffung von Be- und Entladeausrüstung im Containerterminal des Hafens von Piräus einzustellen, nachdem Griechenland die Anmeldung am 1. Oktober 2010 zurückgenommen hat und das Beihilfevorhaben nicht weiterverfolgen wird.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 13.10.2009, S. 21.